

Antrag

**der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU und
des Abg. Andreas Glück FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Beachtung der Grundsätze des Berufsbeamtentums im Ministerium für Integration

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr bekannt ist, ob beim Ministerium für Integration für die Stelle eines Referatsleiters eine Person eingestellt wurde, die derzeit Mitglied des SPD-Landesvorstands ist;
2. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – es sich hierbei um einen Juristen handelt;
3. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die eingestellte Person in das Beamtenverhältnis berufen wurde;
4. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die Stelle ausgeschrieben wurde und falls nicht, weshalb;
5. falls Ziffer 1 bejaht wird, welche Kriterien für die Einstellung des Beamten maßgeblich waren;
6. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die Einstellung in einem Beförderungsamte erfolgte;
7. falls Ziffer 6 bejaht wird, welche besonderen dienstlichen Bedürfnisse im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz nach ihrer Einschätzung im konkreten Fall die Einstellung eines Juristen im Beförderungsamte rechtfertigen;
8. falls Ziffer 6 bejaht wird, welche laufbahnsprechende Tätigkeit im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz mit welcher Dauer im konkreten Fall wahrgenommen wurde;

9. ob und inwiefern gegebenenfalls über den konkret bezeichneten Fall hinaus Repräsentanten von Gliederungen der SPD im Ministerium für Integration nach ihrer Kenntnis in einem Beförderungsamt eingestellt wurden und welche dienstlichen Bedürfnisse und laufbahnsprechenden Tätigkeiten dem jeweils zu Grunde lagen.

22. 12. 2011

Dr. Lasotta, Blenke, Gurr-Hirsch, Paal CDU

Glück FDP/DVP

Begründung

Nach Auskunft der Landesregierung auf den Antrag unter Drucksache 15/628 sind im Ministerium für Integration im Zuge der Schaffung des Ministeriums drei Einstellungen im Beförderungsamt erfolgt, davon eine im ersten und zwei im zweiten Beförderungsamt.

Mit vorliegendem Antrag soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit bei diesen Einstellungen eine Bewerberauswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgt ist und inwiefern die Regelungen des § 18 Landesbeamtengesetz über die Einstellung im Beförderungsamt eingehalten wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 Nr. 1-0305.1 nimmt das Ministerium für Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob ihr bekannt ist, ob beim Ministerium für Integration für die Stelle eines Referatsleiters eine Person eingestellt wurde, die derzeit Mitglied des SPD-Landesvorstands ist;*
- 2. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – es sich hierbei um einen Juristen handelt;*
- 3. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die eingestellte Person in das Beamtenverhältnis berufen wurde;*
- 4. ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die Stelle ausgeschrieben wurde und falls nicht, weshalb;*
- 5. falls Ziffer 1 bejaht wird, welche Kriterien für die Einstellung des Beamten maßgeblich waren;*

Zu 1. bis 5.:

Ein Beamter, der im Ministerium für Integration als Referatsleiter eingestellt wurde, ist Beisitzer im Landesvorstand der SPD. Es handelt sich um einen Juristen, der in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurde.

Die Stelle wurde nicht ausgeschrieben. Grundsätzlich sind zwar nach § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) für Einstellungen die Bewerberinnen und Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln. Die Pflicht zur Ausschreibung gilt jedoch nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBG nicht für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Kriterium für die Einstellung war seine besondere fachliche Eignung.

6. *ob – falls Ziffer 1 bejaht wird – die Einstellung in einem Beförderungsamt erfolgte;*
7. *falls Ziffer 6 bejaht wird, welche besonderen dienstlichen Bedürfnisse im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz nach ihrer Einschätzung im konkreten Fall die Einstellung eines Juristen im Beförderungsamt rechtfertigen;*
8. *falls Ziffer 6 bejaht wird, welche laufbahnsprechende Tätigkeit im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz mit welcher Dauer im konkreten Fall wahrgenommen wurde;*
9. *ob und inwiefern gegebenenfalls über den konkret bezeichneten Fall hinaus Repräsentanten von Gliederungen der SPD im Ministerium für Integration nach ihrer Kenntnis in einem Beförderungsamt eingestellt wurden und welche dienstlichen Bedürfnisse und laufbahnsprechenden Tätigkeiten dem jeweils zu Grunde lagen.*

Zu 6. bis 9.:

Die Einstellung erfolgte im zweiten Beförderungsamt. Grundsätzlich haben nach § 18 Abs. 1 LBG Einstellungen im Eingangsamt einer Laufbahn zu erfolgen. Nach § 18 Abs. 2 LBG ist jedoch eine Einstellung im zweiten Beförderungsamt ausnahmsweise zulässig, wenn besondere dienstliche Bedürfnisse dies rechtfertigen. Vorliegend bestand das besondere Bedürfnis darin, einen Mitarbeiter zu gewinnen, der durch seine vorangegangene fünfjährige, einschlägige Berufserfahrung als Rechtsanwalt im Arbeitsrecht besonders für den Bereich Integration und Arbeitswelt geeignet ist.

Über den konkreten Fall hinaus wurden keine Repräsentanten von Gliederungen der SPD beim Ministerium für Integration in einem Beförderungsamt eingestellt.

In Vertretung

Stehle

Ministerialdirektor